

Anhang 8

Ehrungsrichtlinien des Senats

Akademische Ehrungen, Ehrenzeichen

I. Akademische Ehrungen

Erneuerung akademischer Grade

§ 1. Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Wirtschaftsuniversität gerechtfertigt ist.

Ehrendoktorat

§ 2. Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats an Personen aufgrund außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen ein Doktorat, für dessen Verleihung die Wirtschaftsuniversität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen.

Ehrenkonsulin, Ehrenkonsul der Wirtschaftsuniversität

§ 2a. (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats einer der Wirtschaftsuniversität besonders verbundenen hervorragenden Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die nachhaltige Förderung der Wirtschaftsuniversität den Titel einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls verleihen.

(2) Der Titel einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, die höchste Auszeichnung, welche die Wirtschaftsuniversität zu vergeben hat. Daher ist von der oder dem zu Ehrenden ein außergewöhnliches und langfristig wirksames Engagement in erheblichem Umfang sowie ein bedeutender Beitrag zur Steigerung der Bekanntheit und des Renommées der Wirtschaftsuniversität auf nationaler oder internationaler Ebene zu fordern. Die oder der zu Ehrende muss sich als Voraussetzung für die Verleihung um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaft oder um die Wirtschaftsuniversität selbst besonders verdient gemacht haben. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss auch immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität mit erheblicher Außenwirkung bestehen. Die materielle Leistung reicht für sich allein nicht für die Verleihung der Würde einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls aus. Die Ehrenkonsulin oder der Ehrenkonsul muss auch bereit sein,

den obersten Organen der Wirtschaftsuniversität als Ratgeber/in in Strategiefragen zur Verfügung zu stehen.
(3) Angehörige der Wirtschaftsuniversität können nicht zur Ehrenkonsulin oder zum Ehrenkonsul ernannt werden.

Ehrensatorin, Ehrensator der Wirtschaftsuniversität

§ 3. (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Wirtschaftsuniversität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Wirtschaftsuniversität verleihen.

(2) Von der oder dem zu Ehrenden ist ein außergewöhnliches und langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Wirtschaftsuniversität zu fordern. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt. Sie muss jedenfalls immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen. Eine materielle Leistung kann hinzutreten, reicht aber für sich allein nicht für die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators aus.

Ehrenbürgerin, Ehrenbürger der Wirtschaftsuniversität

§ 4. (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Wirtschaftsuniversität besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität verleihen.

(2) Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5. (1) Die Erneuerung des akademischen Grades, die Verleihung eines Ehrendoktorats und die Verleihung des Titels einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls oder einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein Diplom mit der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr oder sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

(2) Die Verleihung eines Ehrendoktorats, des Titels einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls oder einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann auch posthum erfolgen.

Widerruf akademischer Ehrungen

§ 6. Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Rektorats gemäß den vorstehenden oder gemäß früher anwendbaren Bestimmungen verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

II. Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze

§ 7. (1) Das Rektorat kann die Verleihung von Ehrenzeichen in Gold, in Silber oder in Bronze an Personen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben, beschließen.

(2) Die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold, in Silber oder in Bronze kann auch posthum erfolgen.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch die Rektorin oder den Rektor. Die oder der Geehrte erhält ein Dekret mit der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr oder sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Das Dekret über die Verleihung ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen, das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens

§ 8. (1) Die Verleihung des Titels einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls oder einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität schließt die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens mit ein.

(2) Im Übrigen kann das Goldene Ehrenzeichen an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste im Sinne des § 3 Abs 2 erworben haben. Insbesondere sollen mit dem Goldenen Ehrenzeichen besonders verdiente akademische Funktionärinnen oder Funktionäre der Wirtschaftsuniversität ausgezeichnet werden.

Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens

§ 9. Das Silberne Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste auf dem Gebiete der Lehre und - in besonderen Fällen - Verdienste im Rahmen der Verwaltung der Wirtschaftsuniversität erworben haben.

Verleihung des Bronzenen Ehrenzeichens

§ 10. Das Bronzene Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich als Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals Verdienste um die Wirtschaftsuniversität im Sinne des § 3 Abs 2 erworben haben.

III. Ehrennadel, Ehrenring und Ehrentafel

Ehrennadel

§ 11. (1) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrennadel an Personen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben, beschließen.

(2) Die oder der zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an oder in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel kann auch posthum erfolgen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrennadel widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde über die Verleihung und die Ehrennadel ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

Ehrenring

§ 12. (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung des Ehrenringes an Personen beschließen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Bei den Personen kann es sich auch jeweils um Vertreterinnen oder Vertreter eines Unternehmens handeln. Der Ehrenring wird höchstens drei Mal jährlich vergeben.

(2) Die oder der zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an oder in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Die Verleihung des Ehrenrings kann auch posthum erfolgen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenringes widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung

entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde über die Verleihung und der Ehrenring sind einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

Ehrentafel

§ 13. (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung der Ehrentafel an Personen oder Unternehmen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben, beschließen. Die Ehrentafel wird höchstens drei Mal jährlich vergeben.

(2) Die oder der zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an bzw. in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Die Verleihung der Ehrentafel kann auch posthum erfolgen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrentafel widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde über die Verleihung und die Ehrentafel ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch die Rektorin oder den Rektor. Die oder der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr oder sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

IV. Förderin, Förderer der WU

§ 15. (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Wirtschaftsuniversität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel "Förderin oder Förderer" der Wirtschaftsuniversität verleihen. Die Verleihung des Titels „Förderin oder Förderer“ der Wirtschaftsuniversität kann auch posthum erfolgen.

(2) Der Titel ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, (nach Ehrenkonsulin oder Ehrenkonsul oder Ehrensensatorin oder Ehrensensator und Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger) die höchste Auszeichnung der WU. Daher ist von der oder dem zu Ehrenden ein außergewöhnliches und/oder langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Wirtschaftsuniversität

voraussetzen. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben. Die Förderung kann sowohl immaterieller als auch materieller Natur sein. Sie kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch die Rektorin oder den Rektor. Die oder der Geehrte erhält den "Förderer der WU Aufsteller", eine Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr oder sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Titels widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde über die Verleihung und der Aufsteller sind einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

V. Gastprofessur

§ 16. (1) Das Rektorat kann Lehrbeauftragten, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen, für das Studienjahr oder das Semester, für das der Lehrauftrag erteilt wird, den Titel eines Gastprofessors oder einer Gastprofessorin verleihen.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Lehrbeauftragte Universitätsprofessor in einer anderen in- oder ausländischen Universität ist oder über eine Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Qualifikation oder in der Scientific Community ihres oder seines Faches über eine besondere Reputation verfügt.

VI. Honorarprofessur

§ 17. (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an besonders qualifizierte Fachleute außerhalb des Universitätsbereichs in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen (Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor).

(2) Die oder der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors.

(3) Die Verleihung der Honorarprofessur kann auch posthum erfolgen.

(4) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Rektorats gemäß den vorstehenden oder gemäß früher anwendbaren Bestimmungen verliehene Honorarprofessur widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde ist einzuziehen.